

Ausführungsbestimmungen

zu der Bekanntmachung vom 1. März 1917

betreffend

Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung sowie freiw. Ablieferung

VON

Glocken aus Bronze.

In Ausführung der vorbezeichneten Bekanntmachung des kommandierenden Generals des Stellv. XXI. A.-K. und der ergangenen Anweisung an die Kommunalverbände sowie im Anschluß an die in No. 65 des amtlichen Kreisblattes vom 19. ds. Mts. veröffentlichte Bekanntmachung vom 16. Februar ds. Js. wird für den Umfang des Kreises folgendes bestimmt:

§ 1.

Meldepflicht.

Die Festsetzung des Zeitpunktes für die Bestandsmeldung erfolgt durch die beauftragten Behörden.

Für die Meldung, die die Betroffenen an die beauftragte Behörde zu richten haben, sind Meldescheine zu verwenden. Für jedes Geläut ist ein besonderer Meldeschein einzureichen; bei mehreren Glocken ist jede Glocke besonders in dem Meldeschein aufzuführen.

Die Meldung der Bronzeglocken hat in nachstehenden drei Gruppen zu erfolgen:

Gruppe A: Hier sind diejenigen Bronzeglocken zu melden, für die eine Zurückstellung oder eine Befreiung aus den für die Gruppen B und C aufgeführten Gründen nicht in Frage kommt.

Gruppe B: Hier sind diejenigen Bronzeglocken zu melden, für die eine vorläufige Zurückstellung von der Enteignung und Ablieferung aus nachstehend angeführten Gründen zulässig ist und zwar:

1. Wenn kein besonderer, sondern nur ein mäßiger wissenschaftlicher, geschichtlicher oder Kunstwert vorliegt, oder solche Bronzeglocken noch nicht oder nicht endgültig beurteilt worden sind. (Zu belegen durch Gutachten anerkannter Sachverständiger.) Kennwort: „Kunstwert.“

Als anerkannte Sachverständige sind seitens des Herrn Ober-Präsidenten zu Coblenz bestellt für den Bezirk Trier

- a) für die katholischen Kirchen: der Domvikar Dr. Wiegand, Leiter des Diözesanmuseums in Trier,
 - b) für die evangelischen Kirchen: der Museumsdirektor Prof. Dr. Krüger in Trier.
2. Wenn eine Glocke für die Bedürfnisse des Gottesdienstes in einem Geläute erhalten bleiben soll, für das die unter 1 und 3 angeführten Befreiungsgründe keine Anwendung finden können. In diesem Falle wird jeder Kirchengemeinde nur die Bronzeglocke vom geringsten Gewicht vorläufig belassen (zu Belegen durch Gutachten der zuständigen Kirchenaufsichtsbehörde). Kennwort: „Läuteglocke“.
 3. Wenn die Kosten des Einbaues der Erläuterglocken ausschließlich des Wertes derselben den Uebnahmepreis für das ausgebaute Bronzegewicht überschreiten würden (zu belegen durch Gutachten der zuständigen Kirchenbaubehörde bzw. herangezogener Glödingler u. a. m.) Kennwort: „Hohe Einbautkosten“.

Gruppe C: Hier sind diejenigen Bronzeglocken zu melden, für die ein besonderer wissenschaftlicher, geschichtlicher oder Kunstwert von den zuständigen Sachverständigen bescheinigt worden ist.

Bronzeglocken von wissenschaftlichem, geschichtlichem oder Kunstwert, über die ein endgültiges Gutachten der zu-

ständigen Sachverständigen zum Abgabetermin der Meldung noch nicht vorliegt, sind von den Betroffenen unter Gruppe B zu melden.

Die Gründe für die beantragte vorläufige Zurückstellung, Name, Wohnort, Sitz der herangezogenen Sachverständigen oder der Behörde, welche die Begründung bescheinigt haben, sind in den Meldeschein einzutragen.

Befreiungsanträge entbinden nicht von der Beachtung der Bestimmungen der Bekanntmachung, im besonderen nicht von der Verpflichtung zur Abgabe der Meldung.

§ 2.

Eigentumsübertragung.

Jedem einzelnen Besitzer wird an Hand der von ihm gemäß § 7 der Bekanntmachung zu erstattenden Meldung durch die beauftragte Behörde nach vorgeschriebenem Formular eine Anordnung zugestellt, betr. Uebertragung des Eigentums an den beschlagnahmten Gegenständen auf den Reichs-Militärlistus.

Das Eigentum an den betroffenen Gegenständen geht auf den Reichs-Militärlistus über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 3.

Freiwillige Ablieferung und Durchführung derselben.

Mit der Anordnung betr. die Eigentumsübertragung auf den Reichsmilitärlistus ist den Betroffenen bekanntzugeben, in welcher Zeit er die Glocken abzuliefern hat. Die Ablieferung der Gruppe A, welche bis zum 30. Juni beendet sein muß, hat an die eingerichtete Sammelstelle Firma Sod Orgelbauanstalt Saarlouis zu erfolgen, mit der sich ~~Verfahren~~ ^{Verfahren} zu setzen ist. (Telephon Saarlouis 220.)

Bezüglich der Gruppe B werden noch besondere Anweisungen ergehen. Der Ablieferer ist verpflichtet, bei der Ablieferung die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Glocken anzugeben. Zum Zwecke des Ausbaues und der Ablieferung ist es zulässig, die Bronzeglocken zu zerschlagen. Die Klöppel und desgl. die Klöppelöhre, soweit letztere nicht eingegossen sind, müssen vor der Ablieferung entfernt werden. Für die abgelieferten Glocken ist ein Uebnahmepreis zu zahlen, der gemäß § 8 der Bekanntmachung

- a) bei Geläuten mit einem Gesamtgewicht über 665 kg auf 2,00 Mk. für das Kilogramm, zuzüglich einer festen Grundgebühr von 1000 M. f. d. Geläute;

- b) bei kleinen Geläuten bis 665 kg auf 3,50 M. für das Kilogramm, ohne jede weitere Grundgebühr beträgt.

Wofern der Ablieferer mit dem angebotenen Uebnahmepreis einverstanden ist — was er ausdrücklich bei der Ablieferung zu erklären hat — ist ihm ein Anerkennnischein auszustellen und zu behändigen. Aus dem Anerkennnischein hat das Gewicht und die Anzahl der abgelieferten Glocken, der Uebnahmepreis sowie die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlstelle hervorzugehen. Auf Grund des Anerkennnischeines wird der darin festgesetzte Betrag durch die Zahlstelle — Orgelbauanstalt Sod — alsbald ausgezahlt, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen. Die Ausnahme des Anerkennnischeines oder der Zahlung gilt als Befundung des Einverständnisses mit dem Uebnahmepreis.

Personen, die sich mit dem angebotenen Uebernahmepreise einverstanden erklären, ist an Stelle des Anerkennnisses eine Quittung auszuhändigen, aus der die Zahl des Gesamtgewichts der abgelieferten Gloden hervorgehen müssen. Der Antrag auf endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises ist von dem Betroffenen unmittelbar an das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W 10, Moriastraße 34, zu richten.

Um dem Reichsschiedsgericht die Preisfestsetzung zu ermöglichen, hat der Betroffene sämtliche vorhandenen Rechnungsbelege über den Kaufpreis der Gloden und über die in § 8 der Bekanntmachung festgelegten, mit der Ablieferung verbundenen Leistungen sorgfältig aufzubewahren.

Durch die Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts erbetet die Ablieferung keinen Aufschub. Diese muß vielmehr, wie schon erwähnt, für die Gruppe A bis zum 30. Juni 1917 beendet sein. Denjenigen Personen, die sich nachträglich mit dem Uebernahmepreise der Bekanntmachung einverstanden erklären, ist die Quittung gegen einen Anerkennnisschein umzutauschen, und der anerkannte Geldbetrag von der Zahl der Gloden auszuzahlen.

§ 4.

Zwangsvollstreckung.

Die Ablieferungspflichtigen, die bis zu dem ihnen in der Anordnung betr. Eigentumsübertragung auf den Reichsmilitäriskus genannten Zeitpunkte die übereigneten Bronzegloden nicht abgeliefert haben, machen sich strafbar;

außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung der ablieferungspflichtigen Bronzegloden durch die beauftragte Behörde als Vollstreckungsmaßregel auf Kosten des Besitzers. Die Verpflichtung der Besitzer zum Ausbauen der Bronzegloden aus den Bauwerken und zum Entfernen der Klöppel und Klöppelöhre besteht auch für die zwangsweise abzuholenden Bronzegloden. Den von der zwangsweisen Einziehung Betroffenen sind ebenfalls bei Einverständnis mit dem Uebernahmepreise Anerkennnisscheine, bei Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts Quittungen nach den Vorschriften der Ausführungsbestimmungen auszuhändigen. Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind von der zur Auszahlung kommenden Summe in Abzug zu bringen bzw. im Verwaltungs-zwangsverfahren einzuziehen.

§ 5.

Alle weiteren Einzelheiten ergeben sich aus dem Wortlaut der Bekanntmachung, welche in Nr. 51 des amtlichen Kreisblatts vom 2. März ds. Js. veröffentlicht ist.

§ 6.

Strafbestimmungen.

Auf die Strafbestimmungen im Eingang der Bekanntmachung für Verstöße gegen die Beschlagnahme, Meldevorschriften und Einziehung der betroffenen Gegenstände (Gefängnis bis zu einem halben bzw. einem Jahre, Geldstrafe bis zu 10 000 Mk., Einziehung verschwiegener Gegenstände etc.) wird hingewiesen.

Saarlouis, den 17. März 1917.

Namens des Kreis Ausschusses:

Der Vorsitzende,

S. B.

Levacher,

Kreisdeputierter.